

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: 2170/2020			
Benennung von Vertreterinnen und Vertretern für die Alfsee GmbH, hier: Neubesetzung der Gesellschafterversammlung gem. § 138 NKomVG, § 71 Abs. 6 NKomVG, § 71 Abs. 9 S. 2 NKomVG und § 71 Abs. 5 NKomVG				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Samtgemeinderat	07.10.2020	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

„Der Samtgemeinderat entsendet in die Gesellschafterversammlung der Alfsee GmbH Herrn Jürgen Heyer.

In die Gesellschafterversammlung der Alfsee GmbH entsendet die CDU-Fraktion im Rat der Samtgemeinde Bersenbrück folgende Person:

1. _____

Die Gruppe SPD/Bürgerliste Alfhausen oder die Gruppe UWG Ankum/FDP im Rat der Samtgemeinde Bersenbrück entsendet in die Gesellschafterversammlung der Alfsee GmbH folgende Person:

1. _____“

1. Finanzielle Auswirkungen

- Ja
 Nein

2. Beteiligte Stellen:

Erster Samtgemeinderat
Samtgemeindebürgermeister

3. Integrations- / Gleichstellungspolitische Auswirkungen

- Ja
 Nein

Sachverhalt:

Feststellung der auf die einzelnen Fraktionen und Gruppen entfallenden Ausschusssitze nach dem Verteilungsverfahren Hare-Niemeyer

Gem. § 11 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages können in die Gesellschafterversammlung seitens der Samtgemeinde Bersenbrück 3 Vertreterinnen oder Vertreter entsandt werden.

Gem. § 138 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG werden die Vertreterinnen und Vertreter der Kommune in der Gesellschafterversammlung oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die Kommune beteiligt ist, vom Samtgemeinderat gewählt.

Gem. § 138 Abs. 2 NKomVG muss bei der Benennung mehrerer Vertreterinnen und Vertreter der Samtgemeindebürgermeister berücksichtigt werden. Eine Verpflichtung, den Samtgemeindebürgermeister zu entsenden, besteht nicht, wenn er darauf verzichtet oder zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt ist. Auf Vorschlag des Samtgemeindebürgermeisters kann gem. § 138 Abs. 2 S. 2 NKomVG an seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter der Kommune benannt werden.

Der Samtgemeinderat hat in der Sitzung vom 12.05.2020 beschlossen, dass die Vertreter der Samtgemeinde Bersenbrück in der Gesellschafterversammlung der Alfsee GmbH angewiesen werden, Herrn Samtgemeindebürgermeister Wernke gem. § 6 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages zum weiteren Geschäftsführer der Alfsee GmbH zu berufen.

Da Michael Wernke gem. § 6 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages als Geschäftsführer der Alfsee GmbH bestellt wurde, kann er gem. § 138 Abs. 2 NKomVG nicht in die Gesellschafterversammlung entsandt werden. Auf seinen Vorschlag kann ein anderer Beschäftigter der Verwaltung als sein Vertreter in die Gesellschafterversammlung gewählt werden. Da der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters, Erster Samtgemeinderat Andreas Güttler, einen Sitz im Aufsichtsrat der Alfsee GmbH innehat, kann auch er nicht den Sitz in der Gesellschafterversammlung der Alfsee GmbH übernehmen.

Samtgemeindebürgermeister Wernke schlägt daher den Teamleiter Finanzen, Herrn Jürgen Heyer, erneut als den Vertreter der Samtgemeindeverwaltung in der Gesellschafterversammlung der Alfsee GmbH vor, da dieser ihn auch bereits in den Gesellschafterversammlungen der HaseEnergie GmbH, der HaseWohnbau GmbH & Co. KG und der HaseBäder GmbH vertritt.

Zwei weitere Vertreterinnen oder Vertreter für die Gesellschafterversammlung sind aus der Mitte des Samtgemeinderates zu benennen.

§ 71 Abs. 9 S. 2 NKomVG sieht vor, dass ein Ausschuss neu besetzt werden muss, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen des Rates entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird. Die Regelung des Absatzes 9 bezüglich der Neuverteilung infolge Änderung des Stärkeverhältnisses und des Austausches oder Ersetzung von Personen gelten entsprechend auch für die Besetzung von unbesoldeten Stellen gleicher Art nach § 71 Abs. 6 NKomVG (sh. § 71 Abs. 9 S. 4 NKomVG). Zu dem Begriff „unbesoldete Stellen“ gehören u.a. die vom Rat zu besetzenden Sitze in den Gesellschafterversammlungen und in den Aufsichtsräten von Eigen- und Beteiligungsgesellschaften.

Mit E-Mail vom 07.07.2020 hat Ratsherr Dr. Dragic den Austritt aus der SPD und der Gruppe SPD/Bürgerliste Alfhausen bekannt gegeben. Zudem hat der Vorsitzende der Gruppe SPD/Bürgerliste Alfhausen, Ratsherr Krusche, mit Schreiben vom 18.07.2020 kundgetan, dass Ratsherr Dr. Dragic nicht mehr Mitglied der Gruppe ist. Ferner hat der Vorsitzende der Gruppe UWG Ankum/FDP, Ratsherr Raming, mit Schreiben vom 27.08.2020 eine Neubesetzung von Ausschüssen und Gremien der Gesellschaften, soweit erforderlich, gem. § 71 Abs. 9 S. 2 NKomVG beantragt. Mit Schreiben vom 22.09.2020 hat Fraktionsvorsitzender Voskamp mitgeteilt, dass Ratsherr Dr. Dragic der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beigetreten ist.

Von Seiten der Verwaltung wurde beim Samtgemeindeausschuss sowie bei allen Ausschüssen und Gesellschaften überprüft, ob die Zusammensetzung der Gremien noch dem neuen Stärkeverhältnis der Fraktionen und Gruppen entspricht. Es wurde daher eine Vergleichsberechnung vor und nach der Neubildung vorgenommen. Es wurde festgestellt, dass bei der Gesellschafterversammlung der Alfsee GmbH eine Neubesetzung vorzunehmen ist:

Berechnung alt:

Fraktion/ Gruppe	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach Bruchteilen	Gesamt
CDU 17x2:36=0,944	0	1	1
SPD/BLA 7x2:36=0,389	0	1	1
Bündnis 90/Die Grünen 3x2:36=0,167	0	0	0
UWG Ankum/FDP 6x2:36=0,333	0	0	0
UWG Samtgemeinde 3x2:36=0,167	0	0	0
Insgesamt			2

Berechnung neu:

Fraktion/ Gruppe	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach Bruchteilen	Gesamt
CDU 17x2:36=0,944	0	1	1
SPD/BLA 6x2:36=0,333	0	(1)	Los
Bündnis 90/Die Grünen 4x2:36=0,222	0	0	0
UWG Ankum/FDP 6x2:36=0,333	0	(1)	Los
UWG Samtgemeinde 3x2:36=0,167	0	0	0
Insgesamt			2

Die CDU-Fraktion entsendet 1 Ratsmitglied. Die Gruppe SPD/Bürgerliste Alfhausen und die Gruppe UWG Ankum/FDP haben die gleichen Zahlenbruchteile. Über die Besetzung des 2. Sitzes in der Gesellschafterversammlung entscheidet das Los, was die Ratsvorsitzende zu ziehen hat. Allerdings kann auf den Losentscheid verzichtet werden, wenn sich die an ihm Beteiligten über die Zuteilung einig sind.

Gem. § 71 Abs. 5 NKomVG wird die Neubesetzung der Gesellschafterversammlung der Alfsee GmbH durch Ratsbeschluss festgestellt.

Benennung der Vertreterinnen und Vertreter in der Gesellschafterversammlung durch die Fraktionen und Gruppen:

Die CDU-Fraktion schlägt folgende Vertreterin oder folgenden Vertreter vor:

1. _____

Über die Besetzung des 2. Sitzes der Gesellschafterversammlung zwischen der Gruppe SPD/Bürgerliste Alfhausen und der Gruppe UWG Ankum/FDP entscheidet das Los.

1. _____

gez. Michael Wernke
(Samtgemeindebürgermeister)

gez. Jens Droppelmann
(Fachdienstleiter I)